

Markt Türkheim

Landkreis Unterallgäu

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Einziehung von zwei Stichstraßen zwischen der Webereistraße und der
Angerstraße gemäß Art. 8 BayStrWG

Der Markt Türkheim beabsichtigt folgende öffentliche Straßen gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einzuziehen, da diese ihre Verkehrsbedeutung verloren haben:

1. Stichstraße „Webereistraße, nördlicher Stich“

Anfangspunkt:	Einmündung in die Webereistraße
Endpunkt:	Einmündung in die Angerstraße
Länge:	65 Meter
Flurnummer:	3769/30, Gemarkung Türkheim
Widmungsbechränkung:	Keine
Baulastträger:	Markt Türkheim

2. Stichstraße „Webereistraße, südlicher Stich“

Anfangspunkt:	Einmündung in die Webereistraße
Endpunkt:	Einmündung in die Angerstraße
Länge:	55 Meter
Flurnummer:	3769/25, Gemarkung Türkheim
Widmungsbechränkung:	Keine
Baulastträger:	Markt Türkheim

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 20.11.2025 der Einziehung der vorgenannten Straßenflächen einstimmig zugestimmt.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Während dieser Frist können Einwendungen gegen die Einziehung erhoben werden.

Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen für die Dauer von drei Monaten in der Zeit von

Mittwoch, 07.01.2026 bis einschließlich Mittwoch, 08.04.2026

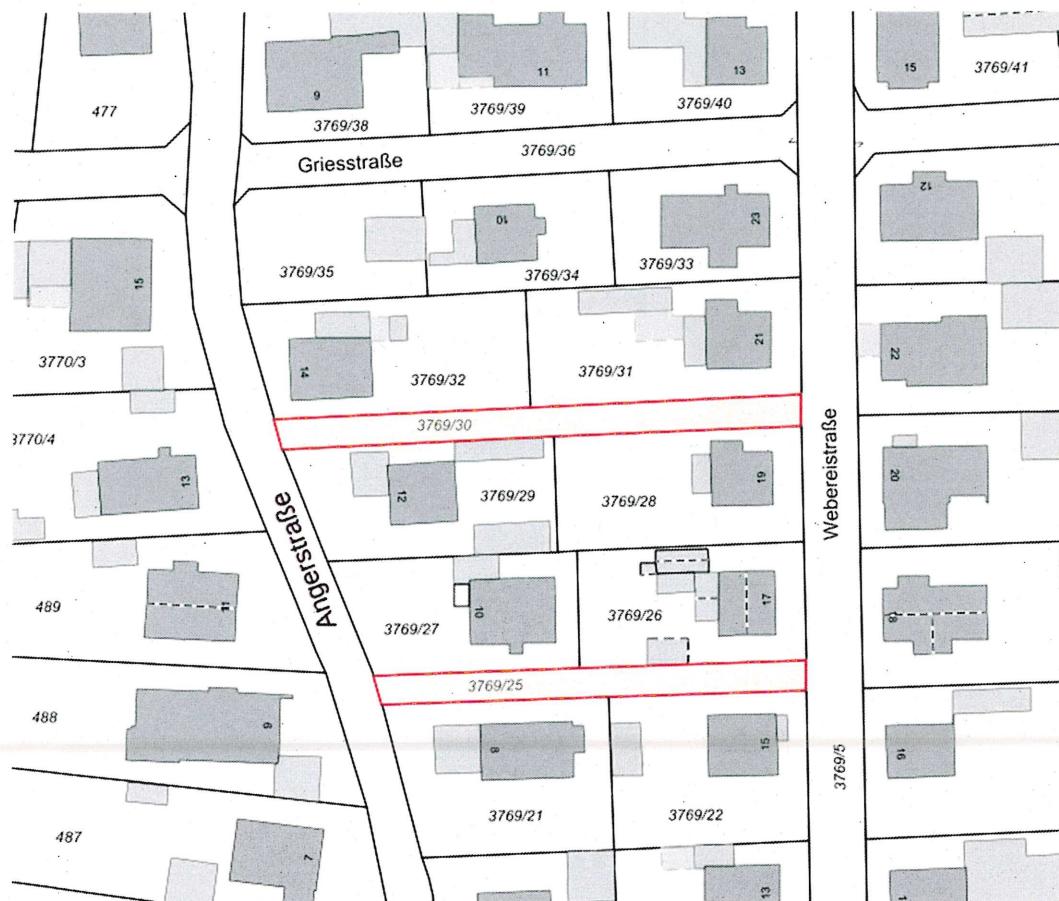
im Rathaus des Marktes Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim (Erdgeschoß Zimmer-Nr. 6 bzw. Zimmer-Nr. 7) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist besteht für die Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigten Einziehungen vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (bauverwaltung@tuerkheim.de) beim Markt Türkheim eingereicht werden.

Nach Ablauf der genannten Auslegungsfrist werden die eingegangenen Einwendungen bewertet und abgewogen. Sofern an der Einziehungsentscheidung festgehalten wird, erfolgt die Bekanntmachung der eigentlichen Einziehungsverfügung ebenfalls auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Marktes Türkheim (www.tuerkheim.de) unter der Rubrik "Aktuelles & Informationen → Bauwesen → Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Nachfolgend ein Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der beiden betroffenen Stichstraßen:



Markt Türkheim, 23.12.2025

Christian Kähler
1. Bürgermeister

Ortsüblich angeschlagen am: 30.12.2025
Abgenommen am: 09.04.2026